

Dringliche Anordnung

Bezug von Strom für das Vertragsjahr 2023

gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 GeschO, Art. 33 Abs. 3 BezO, § 23 Abs. 5 DaV

I. Sachverhalt

Wie im Rundschreiben des deutschen Landkreistages erläutert, erweist sich die Stromausschreibung ab 01.01.2023 im Wesentlichen aus drei Gründen schwierig:

- a) Ausgangspunkt ist eine extreme Marktsituation mit einem sehr hohen und schwankenden Preisniveau, in welcher Energieversorgungsunternehmen zunehmend Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlung anfordern. Dies betrifft jedenfalls den außerbörslichen Handel (OTC-Handel), den Lieferanten wie z. B. Stadtwerke für Termingeschäfte zur langfristigen Beschaffung ihrer Absatzmengen nutzen.
- b) In Folge des extrem schwankenden Preisniveaus zögern Bieter, Angebote in Vergabeverfahren mit längeren Bindefristen zu platzieren. Die besondere Marktlage zwingt daher Kommunen dazu, Vergabeverfahren mit sehr kurzen Bindefristen zu wählen.
- c) Aber nicht nur hinsichtlich der Ausgestaltung der Vergabeverfahren müssen sich Kommunen noch an die neue Marktsituation anpassen. Auch der Beschaffungsgegenstand muss das Angebot auf den Energiemärkten berücksichtigen. Die Beschaffung von Strom und Gas zu konstanten Festpreisen über mehrere Jahre oder die Vereinbarung der Lieferung von Mehr- oder Mindermengen sind zurzeit kaum zu erwarten.

Für die Jahre 2023 bis 2025 wurde die Durchführung der Stromausschreibung an die Firma Kubus vergeben. Die Ausschreibung war jedoch erfolglos, da von 8 ausgeschriebenen Losen nur 1 Los (Straßenbeleuchtung) vergeben werden konnte. Für das Los des Bezirk Oberbayern ist kein Angebot eingegangen.

Da die Altverträge vertragsgemäß zum 31.12.2022 auslaufen, haben wir keinen Anspruch auf Grund- oder Ersatzversorgung. Auszug aus dem Rundschreiben des deutschen Landkreistages:

In dem Fall, dass ein Liefervertrag zum Ende der regulären Vertragslaufzeit ausläuft und mangels neuer Angebote kein sich anschließender Liefervertrag geschlossen wird, tritt die Ersatzversorgung dagegen nicht ein.

Soweit kein neuer Liefervertrag abgeschlossen wird und auch kein Anspruch auf Grund- oder Ersatzversorgung besteht, fehlt es an einer rechtlichen Grundlage für eine Fortsetzung der Belieferung.

Durch eine Markterkundigung der Zentralen Vergabestelle (ZVS) in der KW 45/2022 haben sich folgende Punkte ergeben:

- Es werden vermutlich keine Stromlieferanten an einer Ausschreibung über die Vergabepattform teilnehmen, da hier zu viele Vorgaben gemacht werden und die Fristen zu lange sind.
- Für den Vertragszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 besteht die Chance auf ein Angebot per Mail durch direkte Anfrage
- Die Angebote werden eine sehr kurze Bindefrist von circa 2 – 3 Stunden haben.
- Ökostrom ohne Neuanlagenquote ist möglich. Aufschlag zu Graustrom circa 0,7 Ct./kWh

Umsetzung der Erkenntnisse aus der Markterkundung:

Trotz der Überschreitung des Schwellenwertes von 215.000,00 Euro netto kann keine Ausschreibung nach VgV erfolgen. Es wird ein vergaberechtsfreier Wettbewerb durchgeführt. Das Risiko ist in Absprache mit dem RPA und der Rechtsabteilung vertretbar, da der Betrieb gesichert sein muss.

Es ist geplant zum Stichtag Dienstag, 15.11.2022 11:00 Uhr von mindestens 5 namhaften Stromanbietern Angebote anzufordern.

Kostenschätzung auf Grundlage des indikativen Angebot des bisherigen Vertragspartners Stadtwerke Augsburg:

Für den voraussichtlichen Verbrauch werden die Werte aus der Kubus Ausschreibung verwendet.

Energiearbeitspreis netto Graustrom aus indikativen Angebot: **44,5074 Ct./kWh**

Energiearbeitspreis brutto Graustrom: 44,5074 Ct./kWh + 10 Ct./kWh (Abgaben, Netzentgelte usw) + 19% Umsatzsteuer = **64,8638 Ct./kWh**

Verbrauch (Grundlage Kubusausschreibung): **4.500.000 kWh /Jahr**

Gesamtkosten Graustrom brutto: 64,8638 Ct./kWh x 4.500.000 kWh /Jahr = **2.918.871 €/Jahr**

Gesamtkosten Ökostrom (angenommener Aufschlag 0,7 Ct./ kWh) brutto: 65,5638 Ct./kWh x 4.500.000 kWh/Jahr = **2.950.371 €/Jahr**

Unterschied Graustrom zu Ökostrom brutto pro Jahr: **31.500 €**

Es ist circa mit einer Vervierfachung des Preises zum aktuellen Vertragsjahr zu rechnen.

III. Notwendigkeit der Dringlichen Anordnung

Die geschätzte Auftragssumme müsste im Normalfall über eine Sitzung des Bezirksausschusses vergeben werden. Die nächste Sitzung des Bezirksausschuss findet erst am 01.12.2022 statt. Wie dargestellt sind lediglich Bindefrist von 2-3 Stunden möglich, eine reguläre Einbindung des Gremiums mit den entsprechenden Vorlaufzeiten ist nicht realisierbar. Die sehr kurze Bindefrist erlaubt es auch nicht, dass die Vergabeentscheidung direkt vom Bezirkstagspräsidenten getroffen werden kann. Als explizite Ausnahme steht nur die Möglichkeit zur Verfügung, die Vergabeentscheidung auf die Arbeitsebenen zu delegieren. Deshalb wird die

Vergabeentscheidung auf die Zentrale Vergabestelle, Arbeitsgebietsleiter 11/300 delegiert.

IV. Finanzierungsvorschlag

Nach Rücksprache mit der Kämmerei Herr Getzlaff ist die Finanzierung gesichert. Aussage Herr Getzlaff: „Da die Preissteigerung mehrere Budgets betreffen, wird, falls notwendig, unterjährig bei einzelnen Budgets nachgesteuert. Zur Abfederung dieses Risikos wurde die allgemeine Deckungsreserve angehoben.“

III. Entscheidung

Im Rahmen der Dringlichen Anordnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

- Delegation der Vergabeentscheidung auf die ZVS
- Priorität der Beschaffung ist Sicherstellung der Versorgungssicherheit die Qualität „Graustrom“
- Sollte der Aufschlag für Ökostrom ohne Neuanlagenquote kleiner/gleich 1 Ct./kWh netto betragen, dann ist Ökostrom zu beauftragen

München, 09.11.2022


Josef Mederer
Bezirkstagspräsident


80.001 Dr. Wolfgang Bruckmann


10/001 Karin Fingerle


11/001 Dorit Gräbsch


11/300 Markus Nißlein


11/301 Markus Schwarzmair
Entwurfsverfasser

Anlage 1

Guten Tag,

wie vereinbart hier das Angebot für heute, 08.11.2022 mit einer Bindefrist bis 14:30 Uhr.

Energiearbeitspreis für

01.01.2023 bis 31.12.2023: 44,5074 Ct./kWh

01.01.2024 bis 31.12.2024: 33,2128 Ct./kWh

01.01.2025 bis 31.12.2025: 25,8038 Ct./kWh

Ökostromaufschlag pro Jahr: 0,65 Ct./kWh (optional)

Bindefrist: heute, 08.11.2022, 14:30 Uhr

Zahlungsziel 14 Tage

Beim jeweiligen Energiearbeitspreis handelt es sich um einen Netto-Preis. Er ist zuzüglich der folgenden, im jeweiligen Lieferzeitraum zur Anwendung kommenden Strompreisbestandteile zu verstehen, die lieferantenunabhängig sind:

- veröffentlichte Entgelte des örtlichen Stromnetzbetreibers und Messstellenbetreibers für die Netznutzung (Netznutzungs-Leistungspreis und Netznutzungs-Arbeitspreis), ggf. Blindarbeit, Messstellenbetrieb und Abrechnung

sowie sonstige Belastungen wie Steuern, Abgaben und Umlagen, derzeit die

- je Netzgebiet einschlägige Konzessionsabgabe,
- Umlage nach dem KWKG,
- Umlage nach § 19 StromNEV,
- Offshore-Netzumlage,
- Wasserstoffumlage (sofern veranschlagt),
- Abschalt-Umlage (Umlage nach § 18 AbLaV i.V.m. § 13 Abs. 6 EnWG; sofern veranschlagt),
- Stromsteuer und
- Umsatzsteuer.

Veränderungen bei den netz- oder messbezogenen Entgelten oder den vorgenannten hoheitlichen Belastungen und Umlagen innerhalb des jeweiligen Lieferzeitraums werden 1:1 weitergegeben; ebenso wie die Verrechnung neuer, oder auch die Aufhebung bestehender Entgelte, Belastungen und Umlagen.

Gerne hoffen wir, dass dieses Angebot Ihren Erwartungen entspricht.

Sollten Sie sich für die Annahme unseres Angebotes entscheiden, reicht zu diesem Zeitpunkt eine bestätigende Rück-Email innerhalb der Bindefrist aus. Wir werden Ihnen den vorab übermittelten Stromlieferungsvertrag dann dementsprechend vorbereiten. Ein Mustervertrag ist für Sie mit angehängt.

Bitte nennen Sie uns bei einer Angebotsannahme:

- **Für welches Lieferjahr bzw. für welche Lieferjahre?**
- **Welche Produktqualität (Graustrom oder Ökostrom)?**

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Angebotspreise nur innerhalb der Bindefrist gelten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Matthias Bulbuk

Vertrieb Geschäftskunden Unternehmen und öffentliche Einrichtungen

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Vertrieb Geschäftskunden

Anlage 1

Hoher Weg 1
86152 Augsburg

Tel.: 0821/6500-8033

Fax: 0821/6500-8024

E-Mail: matthias.bulbuk@sw-augsburg.de

Eckpunkte zur Beschaffung von Strom und Gas durch Kommunen

In Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der Einstellung der Gasimporte aus Russland sind die Preise für die Beschaffung von Gas und Strom sehr volatil und extrem gestiegen. Die Energiemärkte befinden sich in einer Ausnahmesituation. Dies wiederum führt dazu, dass Kommunen, die Strom und Gas beschaffen möchten, keine oder nur unzureichende Angebote von Energieversorgungsunternehmen erhalten.

Wir möchten daher nach zahlreichen Rückmeldungen von Kommunen über erfolglose Vergabeverfahren und Gesprächen mit Energieversorgungsunternehmen sowie mit Bundes- und Landesbehörden ein paar Aspekte erläutern, die Kommunen dabei helfen können, in entsprechenden Vergabeverfahren wieder Angebote zu erhalten. Ob die nachfolgenden Erläuterungen im konkreten Fall genutzt werden können, bleibt aber jeweils einer gesonderten Einzelfallprüfung vorbehalten. Einig sind sich Kommunen, Stadtwerke und Energieversorger darin, dass sie gemeinsam stets nach Lösungen suchen, damit möglichst jeder Kunde ein Angebot bekommt.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat nochmals betont, dass das „Rundschreiben zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine“ vom 13.04.2022, das wir noch einmal als **Anlage** angefügt haben, ausdrücklich auch die Sicherstellung der Energieversorgung umfasst und deshalb auch für die besondere Situation der Energiebeschaffung grundsätzlich anwendbar ist. Ein ergänzendes Rundschreiben wird seitens des Ministeriums nicht für erforderlich gehalten.

1. Beschreibung der Problemlage

Die Strom- und Gasausschreibungen sind zurzeit im Wesentlichen aus drei Gründen schwierig:

- a) Ausgangspunkt ist eine extreme Marktsituation mit einem sehr hohen und schwankenden Preisniveau, in welcher Energieversorgungsunternehmen zunehmend Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlung anfordern. Dies betrifft jedenfalls den außerbörslichen Handel (OTC-Handel), den Lieferanten wie z. B. Stadtwerke für Termingeschäfte zur langfristigen Beschaffung ihrer Absatzmengen nutzen.
- b) In Folge des extrem schwankenden Preisniveaus zögern Bieter, Angebote in Vergabeverfahren mit längeren Bindefristen zu platzieren. Die besondere Marktlage zwingt daher Kommunen dazu, Vergabeverfahren mit sehr kurzen Bindefristen zu wählen.
- c) Aber nicht nur hinsichtlich der Ausgestaltung der Vergabeverfahren müssen sich Kommunen noch an die neue Marktsituation anpassen. Auch der Beschaffungsgegenstand muss das Angebot auf den Energiemärkten berücksichtigen. Die Beschaffung von Strom und Gas zu konstanten Festpreisen über mehrere Jahre oder die Vereinbarung der Lieferung von Mehr- oder Mindermengen sind zurzeit kaum zu erwarten.

Sollte es einer Kommune nicht gelingen, einen neuen Strom- oder Gasliefervertrag abzuschließen, bleibt die Frage, ob eine weitere Belieferung der jeweiligen Abnahmestellen im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) oder im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG möglich ist.

Im Hinblick auf die Grundversorgung nach § 36 EnWG gilt folgendes: Kommunen sind Letztverbraucher im Sinne von § 3 Nr. 25 EnWG, nämlich juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Ob sie zugleich auch grundversorgungsberechtigte Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind, d. h. Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen, ist aber zweifelhaft. Kommunen kaufen keine Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt; ob sie Energie für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen, müsste im Einzelnen bezogen auf die jeweilige Abnahmestelle und den dortigen Verbrauchszweck geprüft werden. Soweit der Jahresverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10.000 kWh an der jeweiligen Abnahmestelle übersteigt, besteht in jedem Fall kein Grundversorgungsanspruch.

Was die gesetzliche Ersatzversorgung in Niederspannung oder Niederdruck nach § 38 EnWG angeht, so tritt diese nur ein, wenn der Lieferant den bestehenden Liefervertrag beendet, z. B. durch Kündigung, oder nicht mehr erfüllen kann. Kommunen können die Ersatzversorgung dann maximal drei Monate in Anspruch nehmen. Nach Ablauf der dreimonatigen gesetzlichen Ersatzversorgung ohne anschließenden Liefervertrag mit einem Energielieferanten kann der Grundversorger jederzeit die Unterbrechung der Anschlussnutzung beim Netzbetreiber beauftragen. Bis dahin entnommene Energiemengen sind dem Grundversorger nach näherer Maßgabe der von diesem geltend gemachten Aufwendungsersatz-, Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüchen zu erstatten.

Kommunale Abnahmestellen, die grundversorgungsberechtigte Haushaltskunden sind, müssen drei Monate in der Ersatzversorgung bleiben, bevor sie in die Grundversorgung fallen.

In dem Fall, dass ein Liefervertrag zum Ende der regulären Vertragslaufzeit ausläuft und mangels neuer Angebote kein sich anschließender Liefervertrag geschlossen wird, tritt die Ersatzversorgung dagegen nicht ein.

Soweit kein neuer Liefervertrag abgeschlossen wird und auch kein Anspruch auf Grund- oder Ersatzversorgung besteht, fehlt es an einer rechtlichen Grundlage für eine Fortsetzung der Belieferung.

2. Ansatzpunkte für Erleichterungen in den Vergabeverfahren

Wesentliches Problem bei entsprechenden Vergabeverfahren sind Bindefristen für die Bieter, die nicht den aktuellen Marktgegebenheiten entsprechen. Ausschreibungen mit Bindefristen über mehrere Stunden oder gar Tage sind aktuell nicht mehr im Markt platzierbar. Die Preise schwanken derart stark, dass kaum ein Anbieter entsprechende Risiken eingehen wird. Erforderlich ist daher, ein Vergabeverfahren ohne Bindefristen, d. h. eine Dringlichkeitsvergabe, zu wählen. Als Alternative kann in bestimmten Fällen die Beschaffung von Strom und Gas am Spotmarkt, d. h. an der Börse, zum tagesaktuellen Kurs in Betracht kommen.

a) Dringlichkeitsvergabe

Das einzige Vergabeverfahren bei Beschaffungen im sog. Oberschwellenbereich, das keine Vorgaben zu Bindefristen kennt, ist das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb in Form einer Dringlichkeitsvergabe nach § 119 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. §§ 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 Vergabeverordnung (VgV).

Dieses Verfahren kann angewandt werden, wenn

- ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt,
- äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen,
- ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit besteht, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten.

Bei der Ausnahmesituation auf den Strom- und Gasmärkten, die letztendlich eine mittelbare Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine darstellt, handelt es sich um ein solches unvorhergesehenes Ereignis.

Die Begründung der Dringlichkeit liegt vorliegend darin, dass die Durchführung eines Vergabeverfahrens mit längeren Angebots- und insbesondere Bindefristen in der aktuellen Marktsituation schlicht nicht zu Ergebnissen führt. Das Unterlassen der Vereinbarung neuer Lieferverträge hätte für die Gebietskörperschaften, aber auch für alle anderen öffentlichen Auftraggeber erhebliche finanzielle und auch tatsächliche negative Auswirkungen.

Das o.g. Rundschreiben des Bundeswirtschaftsministeriums schließt deshalb Dringlichkeitsvergaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit einschließlich Energieversorgung explizit mit ein. Das Ministerium hat dies auch gegenüber den Ländern nochmals ausdrücklich unterstrichen. Darauf weist auch das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in der Meldung vom 17.10.2022 auf dem Portal vergabe.NRW nochmals hin.

Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb lässt sich besonders flexibel gestalten. Das Verfahren kann, anders als es der Name vermuten lässt, auch ohne Verhandlungsrunde mit sofortiger Zuschlagserteilung durchgeführt werden. Wichtig im Hinblick auf Bindefristen ist, dass die Informations- und Wartepflicht nach § 134 GWB Abs. 3 S. 1 GWB bei Verfahren mit besonderer Dringlichkeit entfällt.

Die Gründe für das Vorliegen der Dringlichkeit müssen jeweils im Einzelfall unter Verweis auf die infolge des Ukraine-Krieges beeinträchtigte Energieversorgung dokumentiert werden. Zudem sollte nach Möglichkeit bei mehreren Unternehmen die Abgabe eines Angebots angefragt werden.

b) Beschaffung an der Börse

Denkbar ist grundsätzlich auch die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr. 6 VgV, bei welchem der Strom bzw. das Gas unmittelbar an der Börse zum jeweiligen Tagespreis beschafft wird. Für den Einkauf an der Börse könnten die Kommunen einen Dienstleister durch einen separaten Vertrag beauftragen. Die Ausschreibung dieses Dienstleistungsauftrags dürfte dann als freiberufliche Dienstleistung und gegebenenfalls nach den Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung erfolgen. Ob eine solche Beschaffung dringlich ist, wäre jeweils gesondert zu prüfen.

Die Beschaffung zum jeweils aktuellen Tageskurs kommt für Gebietskörperschaften vor dem Hintergrund haushaltsrechtlicher Vorgaben möglicherweise nicht in Betracht oder allenfalls dann, wenn eine Beschaffung am Terminmarkt zu vorab feststellbaren Kosten nicht durchgeführt werden konnte. Für kommunale Einrichtungen oder Unternehmen, die ebenfalls Energie im Wege vergaberechtlicher Ausschreibungen beschaffen müssen, kann der Weg über die Börse aber grundsätzlich eine Alternative darstellen.

3. Anpassung der Beschaffungen aufgrund der Situation auf dem Energiemarkt

Aufgrund der beschriebenen Marktsituation im OTC-Handel entwickeln viele Energieversorgungsunternehmen neue Vertriebskonzepte und bieten überarbeitete Modelle für größere Verbraucher und Endkunden an. Ein klares Bild, wie sich der Markt hier dauerhaft entwickelt, ist zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht absehbar. Sicher ist aber, dass Kommunen, die an den nachfolgend dargestellten Vorgaben festhalten, ihre Chancen auf den Erhalt eines Angebots nochmals deutlich verringern. Eine Überarbeitung der Beschaffungsstrategie wäre somit dringend geboten.

Als nicht mehr marktgerecht aufgrund des hohen Risikos für den Lieferanten haben sich insbesondere folgende Beschaffungsaspekte herausgestellt:

- Verträge mit Mengentoleranzen (Gewährung von Mehr- oder Mindermengen),
- Vereinbarung konstanter Festpreise über mehrere Jahre,
- Ausschreibungen mit Bindefristen über mehrere Stunden oder gar Tage,
- Forderung von Vertragserfüllungsbürgschaften durch den Lieferanten oder
- ausschließliche Beschaffungen von Biogas bzw. Ökostrom.

Neu ist zudem der Umstand, dass Strom- und Gaslieferanten ihrerseits Sicherheiten bzw. Bürgschaften vom Auftraggeber fordern, um wiederum ihre Beschaffung beim Vorlieferanten abzusichern bzw. zu ermöglichen.

4. Problemlösung vor Ort

Nachdem Kommunen über Jahre die Energiebeschaffung in „bekannten und bewährten“ Verfahren durchgeführt haben, gibt die neue Marktsituation Anlass dazu, in Erfahrung zu bringen, welche Vertragsmodelle am Markt aktuell angeboten werden. Dies betrifft etwa die Fragen, welche Alternativen zu Vertragsmodellen mit Mengentoleranzen vorhanden sind oder wie Preise innerhalb eines geschlossenen Beschaffungsvertrags vertraglich fixiert werden können. Auch der Umgang mit der Anforderung von gegebenenfalls erforderlichen Vorauszahlungen und Sicherheiten sollte vorab geklärt werden.

Es ist unbedingt zu empfehlen, dass sich Kommunen über diese Fragen kurzfristig mit dem eigenen Stadtwerk, anderen Stadtwerken in der Region oder mit den bisherigen Lieferanten austauschen.

Eine derartige Markterkundung, eine daraus resultierende Anpassung der Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes sowie eine möglichst offene Gestaltung der Ausschreibung sollte dazu führen, dass Energieversorgungsunternehmen wieder Angebote abgeben.

Ein solcher Austausch kann aber nur die Rahmenbedingungen auf dem Energiemarkt betreffen. Auch wenn zurzeit wenig oder sogar keine Angebote bei entsprechenden Ausschreibungen eingehen, verbieten die Vorgaben des Vergaberechts es dem Auftraggeber, einzelnen Bietern einen Informationsvorsprung im Hinblick auf eine mögliche Ausschreibung einzuräumen. Dass sich Kommunen nach den Rahmenbedingungen auf dem Strom- und Gasmarkt erkundigen, stellt aber in der aktuellen Lage keine Einschränkung von Wettbewerb dar, sondern eine Notwendigkeit, um überhaupt Wettbewerb zu ermöglichen.